



2022

STATISTISCHE BERICHTE



Erbschaft- und Schenkungsteuer 2021

Zeichenerklärungen

0	Zahl ungleich Null, Betrag jedoch kleiner als die Hälfte von 1 in der letzten ausgewiesenen Stelle
-	nichts vorhanden
.	Zahl unbekannt oder geheim
x	Nachweis nicht sinnvoll
...	Zahl fällt später an
/	keine Angabe, da Zahl nicht sicher genug
()	Aussagewert eingeschränkt, da Zahl statistisch unsicher
D	Durchschnitt
p	vorläufig
r	revidiert
s	geschätzt

Für die Abgrenzung von Größenklassen wird im Allgemeinen anstelle einer ausführlichen Beschreibung „50 bis unter 100“ die Darstellungsform „50 – 100“ verwendet.

Einzelwerte in Tabellen werden im Allgemeinen ohne Rücksicht auf die Endsumme gerundet.

Abkürzungen

BewG	Bewertungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BStatG	Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
StStatG	Gesetz über Steuerstatistiken

Inhalt

Seite

Informationen zur Statistik	4
--	----------

Glossar	7
----------------------	----------

Tabellen

T 1	Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2021 bei beschränkter und unbeschränkter Steuerpflicht nach Höhe des Reinnachlasses	12
T 2	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2021 nach Steuerklassen und der Höhe des Reinnachlasses	13
T 3	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2021 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	14
T 4	Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2021 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	15
T 5	Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2021 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	16
T 6	Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2021 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	17
T 7	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2021 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	18
T 8	Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2021 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	19

Grafiken

G 1	Veranlagte Vermögensübertragungen aufgrund von Erbschaften und Schenkungen 2021 nach nach Vermögensarten	20
G 2	Erbschaften und Schenkungen 2021 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs	20
G 3	Steuerpflichtiger Erwerb sowie festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer 2021 nach Verwandtschaftsverhältnis	20

Informationen zur Statistik

Ziel der Statistik

Die Steuerstatistiken dienen gemäß § 1 Abs. 1 StStatG der Beurteilung der Struktur und Wirkungsweise der betreffenden Steuern und ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung. In der Gesetzesbegründung wird dazu folgendes ausgeführt: Da die Besteuerung unmittelbar in die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse von Einzelpersonen und Unternehmen eingreift, muss die Steuerpolitik die Steuerbemessungsgrundlagen und die Belastungswirkungen der Steuern aufmerksam beobachten, um im Interesse der Allgemeinheit notwendige und zweckmäßige Entscheidungen treffen zu können. Wichtige Grundlage für diese Entscheidungen sind die Steuerstatistiken, die eine laufende Beobachtung der Steuerquellen erlauben und auf diese Weise als Beurteilungsmaßstab für Steueranpassungen oder -änderungen von großer Bedeutung sind. Darüber hinaus liefern die Steuerstatistiken wertvolle Angaben für die Erstellung Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen, für die Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie für wissenschaftliche Untersuchungen.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist, gemessen an ihrem Aufkommen, die zweitwichtigste Ländersteuer nach der Grunderwerbsteuer. Das Volumen von Erbschaften und Schenkungen ist aufgrund wachsender Prosperität der Gesellschaft und aufgrund demographischer Einflüsse, konkret aufgrund eines stetig zunehmenden Anteils älterer Menschen, von der Tendenz her stetig angewachsen. Eine statistische Erfassung der Erbschaften und Schenkungen ist daher dringend geboten. Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik dient zur Analyse von Struktur und Wirkung der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Darüber hinaus dient sie zur Erforschung von Verteilungsfragen sowie zur Quantifizierung des zukünftigen Aufkommens bei geplanten Steuerrechtsänderungen. Der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik kommt auch insofern eine besondere Rolle zu, als seit der Nichterhebung der Vermögensteuer neben der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik keine weitere Steuerstatistik zu Vermögenswerten mehr existent ist.

Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage der Bundesstatistik über die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist das Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409) einschließlich der in der nachfolgenden Zeit hierzu ergangenen Änderungen. Demnach ist die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik jährlich durchzuführen. Die übergeordnete Rechtsgrundlage sämtlicher Bundesstatistiken bildet das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394) einschließlich der in der nachfolgenden Zeit hierzu ergangenen und für das jeweilige Statistikjahr maßgebenden Änderungen.

Die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen basiert auf dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung, dem Bewertungsgesetz und den Erbschaftsteuer-Richtlinien einschließlich der in der nachfolgenden Zeit hierzu ergangenen und für das jeweilige Statistikjahr maßgebenden Änderungen.

Erhebungsumfang

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik erfasst alle Vermögensübergänge, die der Erbschaft- bzw. der Schenkungsteuer unterliegen und für die im Berichtsjahr ein steuerpflichtiger Erwerb ermittelt und infolgedessen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer festgesetzt wurde. Die Statistik ist insofern eine Vollerhebung. Der Erbschaft- bzw. der Schenkungsteuer unterliegen gemäß § 1 ErbStG

1. der Erwerb von Todes wegen,
2. die Schenkungen unter Lebenden,
3. die Zweckzuwendungen und
4. (seit dem Jahr 2008) das Vermögen einer Stiftung, sofern sie wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien errichtet ist, und eines Vereins, dessen Zweck wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien auf die Bindung von Vermögen gerichtet ist, in Zeitabständen von je 30 Jahren seit dem in § 9 Abs. 1 Nr. 4 bestimmten Zeitpunkt.

Die in der Statistik erfassten Festsetzungen beinhalten die im Berichtsjahr getätigten Erstfestsetzungen und seit der Statistik für das Jahr 2008 zusätzlich auch die im Berichtsjahr getätigten Änderungsfestsetzungen, durch die Erstfestsetzungen vorangegangener Jahre modifiziert wurden. In der vorliegenden Veröffentlichung sind einer im Verbund der Statistischen Ämter getroffenen Vereinbarung zufolge nur die Erstfestsetzungen berücksichtigt. Der Zeitpunkt der Steuerentstehung reicht dabei bis in das Jahr 1996 zurück. Die Steuer entsteht gemäß § 9 ErbStG bei Erwerben von Todes wegen mit

dem Tod des Erblassers, bei Schenkungen unter Lebenden mit dem Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung, bei Zweckzuwendungen mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Verpflichtung des Beschwerten und bei Stiftungs- und Vereinsvermögen in Zeitabständen von 30 Jahren seit dem Zeitpunkt des ersten Vermögensübergangs auf die Stiftung oder auf den Verein.

Gegenüber den Finanzämtern bestehen umfangreiche Anzeigepflichten über Vorgänge, die für die Festsetzung von Erbschaft- und Schenkungsteuer von Bedeutung sein können (vgl. dazu §§ 30, 33, 34 ErbStG). Anzeigepflichtig ist der Erwerber, in Fällen der Schenkung unter Lebenden auch der Schenker. Weiterhin anzeigepflichtig sind Vermögensverwalter und -verwahrer, Versicherungsunternehmen, Gerichte, Behörden, Beamte und Notare.

Datengewinnung

Die Daten für die Statistik werden den Steuerfestsetzungen der Finanzämter entnommen und einmal jährlich in Dateiform auf elektronischem Weg an das zuständige Statistische Landesamt übermittelt. In Rheinland-Pfalz erfolgt der Versand der Daten vom zuständigen Finanzamt Kusel-Landstuhl über das Rechenzentrum des Landesamtes für Steuern (LfSt). Die Statistik ist insofern eine Sekundärerhebung.

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik sind die Steuerpflichtigen, für die aufgrund eines Erwerbs von Todes wegen oder einer Schenkung im Berichtsjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde.

Steuerschuldner der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer ist gemäß § 20 ErbStG der Erwerber, bei einer Schenkung auch der Schenker, bei einer Zweckzuwendung der mit der Ausführung der Zuwendung Beschwerte und in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG die Stiftung oder der Verein. Dies bedeutet, dass die deutsche Erbschaftsteuer eine Erbanfallsteuer ist. Sie besteuert nicht den Nachlass als solchen, sondern das Vermögen, das der Erbe bzw. der Beschenkte empfängt.

Erhebungsmerkmale

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik erfasst gemäß § 2 Abs. 7 Nr. 2 StStatG seit dem Berichtsjahr 2008 für die Erwerbe, für die in dem Kalenderjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt worden ist, die folgenden Merkmale:

- a) Steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten, Steuerklasse des Erwerbers, Steuersatz und festgesetzte Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben; bei mehreren Erwerben aus dem Nachlass eines Inländers zusätzlich der Nachlass, untergliedert nach Vermögensarten, sowie Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten;
- b) Erwerbsart, Jahr der Entstehung der Steuer, Art der Steuerpflicht.

Seit dem Statistikjahr 2019 wird zudem die nach § 28a ErbStG im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung erlassene Erbschaft- und Schenkungsteuer mit dem im Erlassverfahren festgestellten Angaben erfasst.

Die Definitionen der in der Statistik erfassten Merkmale ergeben sich aus den Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes. Die wesentlichen Definitionen sind im Glossar näher erläutert.

Berichtszeitraum und Periodizität

Der Berichtszeitraum ist der 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres. Seit dem Berichtsjahr 2008 ist die Bundesstatistik zur Erbschaft- und Schenkungsteuer jährlich durchzuführen. Zuvor wurde sie in einem fünfjährigen Turnus erstellt.

Regionale Gliederung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik stehen bis zur Landesebene zur Verfügung.

Vergleichbarkeit

Räumliche Vergleichbarkeit

Der räumliche Vergleich der Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist ohne Einschränkungen möglich, da die Besteuerung der erbschaft- bzw. schenkungsteuerpflichtigen natürlichen Personen nach bundeseinheitlichen Vorschriften erfolgt.

Zeitliche Vergleichbarkeit

Der zeitliche Vergleich der Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist grundsätzlich ab dem Berichtsjahr 2007 möglich. Dabei sind jedoch die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht zu berücksichtigen.

Der zeitliche Vergleich mit den Ergebnissen früherer Erhebungen ist erschwert. Das ErbStG wurde im Jahr 1997 grundsätzlich novelliert. Die erste Erhebung nach dem novellierten Recht fand für das Jahr 2002 statt und die nächste Erhebung für das Jahr 2007. Aufgrund des damals fünfjährigen Turnus der Erhebung konnte die Statistik anfänglich lediglich einen mehr oder weniger zufällig entstandenen Teil aller im Zeitablauf erfolgten Vermögensübergänge in Deutschland abbilden. Dieser Mangel wurde durch die Umstellung auf eine jährliche Periodizität ab dem Jahr 2008 behoben.

Klassifikationen

Größenklassen

Die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden nach Größenklassen gegliedert aufbereitet, wobei die Vermögensübergänge sowohl nach dem Wert des Reinnachlasses als auch nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs eingeteilt werden. Der Aufbereitung wurden die folgenden Größenklassen zugrunde gelegt, die in dieser Veröffentlichung jedoch aus Geheimhaltungsgründen mehr oder weniger stark zusammengefasst werden mussten:

	unter	5 000 EUR
5 000	bis unter	10 000 EUR
10 000	bis unter	50 000 EUR
50 000	bis unter	100 000 EUR
100 000	bis unter	200 000 EUR
200 000	bis unter	300 000 EUR
300 000	bis unter	500 000 EUR
500 000	bis unter	2,5 Mill. EUR
2,5 Mill.	bis unter	5 Mill. EUR
5 Mill.	und mehr	

Glossar

Anteiliger Reinerwerb

Der anteilige Reinerwerb eines Erben ist der auf ihn gemäß seinem Erbanteil entfallende Anteil des Reinnachlasses. Er errechnet sich als anteiliger Wert der Nachlassgegenstände abzüglich des anteiligen Werts der Nachlassverbindlichkeiten und abzüglich der vom Erben allein zu tragenden Nachlassverbindlichkeiten.

Gesamtwert der Vorerwerbe

Der Gesamtwert der Vorerwerbe eines Steuerpflichtigen ist der Gesamtwert aller Erwerbe von ein- und derselben Person innerhalb der letzten zehn Jahre, zurückgerechnet vom aktuellen Erwerb. Er wird gemäß § 14 ErbStG dem aktuellen Erwerb zugerechnet. Um eine Doppelbesteuerung zu verhindern, wird die auf dieser Grundlage errechnete Steuer um die Steuern gemindert, die bereits auf die Vorerwerbe entfielen. Die abzuziehenden Steuerbeträge werden dabei nach den persönlichen Verhältnissen des Erwerbers und den Besteuerungsregeln zur Zeit des aktuellen Erwerbs berechnet und können daher von der tatsächlich gezahlten Steuer für die Vorerwerbe abweichen. Durch die Zurechnung der Vorerwerbe zum aktuellen Erwerb wird gewährleistet, dass ein Erwerber bei mehreren Erwerben von derselben Person einen persönlichen Freibetrag innerhalb von zehn Jahren nur einmal nutzen kann.

Nachlass

Der Nachlass ist dabei die Gesamtheit dessen, was der Verstorbene an Gütern und Verpflichtungen hinterlässt. Er geht gemäß § 1922 Abs. 1 BGB als Ganzes auf die Erben über (Universalsukzession).

Nachlassgegenstände

Die Nachlassgegenstände sind die vom Erblasser hinterlassenen Vermögenswerte. Im Besteuerungsverfahren werden die folgenden Vermögensarten unterschieden:

- Land- und forstwirtschaftliches Vermögen (vgl. § 18 Nr. 1 BewG)
- Betriebsvermögen (vgl. § 18 Nr. 2 BewG)
- Grundvermögen (vgl. § 18 Nr. 3 BewG)
- Übriges Vermögen (z. B. Guthaben bei Kreditinstituten, börsennotierte Wertpapiere, nicht-notierte Anteile an Kapitalgesellschaften).

Die Bewertung der Nachlassgegenstände richtet sich gemäß § 12 Abs. 1 ErbStG nach den allgemeinen Bewertungsvorschriften des Bewertungsgesetzes, soweit in § 12 Abs. 2 ErbStG nichts anderes bestimmt ist. Gemäß § 9 Abs. 1 BewG ist als Wert grundsätzlich der sog. gemeine Wert zugrunde zu legen. Dies ist derjenige Wert, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre.

Nicht zum Nachlass und damit zu den Nachlassgegenständen zählen nicht vererbliche Vermögenswerte, z. B. Nießbrauchsrechte, dingliche Wohnungsrechte oder Unterhaltsansprüche, und Vermögenspositionen, die außerhalb der Erbfolge auf Dritte übergehen, z. B. Verträge zugunsten Dritter oder Vermögen, das dem Erblasser als Vorerbe zustand.

Nachlassverbindlichkeiten

Die Nachlassverbindlichkeiten umfassen gemäß § 1967 Abs. 2 BGB die Erblässerschulden, d. h. die Verbindlichkeiten, die der Erblasser zu Lebzeiten eingegangen ist, und die Erbfallschulden, d. h. die Verbindlichkeiten, die aufgrund des Erbfalls entstanden sind. Dies sind z. B. die Kosten der Bestattung des Erblassers, die Kosten der Nachlassregelung und Verbindlichkeiten aufgrund von Vermächtnissen, Auflagen und Pflichtteilsansprüchen. Der Erbe haftet gemäß § 1967 Abs. 1 BGB für die Nachlassverbindlichkeiten.

Nicht zum Nachlass und damit zu den Nachlassverbindlichkeiten gehören Verpflichtungen des Erblassers, die mit seinem Tode erlöschen, z. B. Verpflichtungen zur Erbringung persönlicher Dienstleistungen, oder – unter bestimmten Voraussetzungen – Unterhaltsverpflichtungen.

Die Nachlassverbindlichkeiten sind gemäß § 10 Abs. 5 ErbStG vom Gesamtwert des Nachlasses abzugsfähig.

Persönliche Steuerbefreiungen

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz sieht verschiedene persönliche Steuerbefreiungen vor. Persönliche Steuerbefreiungen setzen am Steuersubjekt, d. h. am Steuerpflichtigen an. Folgende persönliche Freibeträge werden gewährt:

- (1) Persönlicher Freibetrag nach § 16 ErbStG: In Fällen der unbeschränkten Steuerpflicht wird ein persönlicher Freibetrag gewährt, der vom Verwandtschaftsverhältnis bzw. von der Einteilung in die Steuerklassen abhängt.

Verwandtschaftsverhältnis/Personenkreis	EUR
Ehegatte, Lebenspartner	500.000
Kinder und Stiefkinder, Kinder verstorbener (Stief-) Kinder	400.000
Kinder noch lebender (Stief-) Kinder	200.000
Andere Abkömmlinge der (Stief-) Kinder, (Adoptiv-) Eltern und Voreltern (nur beim Erwerb von Todes wegen)	100.000
(Adoptiv-) Eltern und Voreltern (nur bei Schenkungen), Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, geschiedener Ehegatte, aufgehobene Lebenspartnerschaft, Schwiegerkinder, Schwiegereltern	20.000
Übrige Erwerber und Zweckzuwendungen	20.000

In Fällen der beschränkten Steuerpflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG wird der persönliche Freibetrag nach § 16 Abs. 1 ErbStG um einen Teilbetrag gemäß § 16 Abs. 2 ErbStG gemindert. Dieser Teilbetrag entspricht vereinfacht dargestellt dem Verhältnis des Wertes des nicht der beschränkten Steuerpflicht unterliegenden Vermögens zum Wert des insgesamt angefallenen Vermögens. Dadurch wird der persönliche Freibetrag in Deutschland nur in dem Verhältnis gewährt, in dem im Erwerb inländisches Vermögen enthalten ist, das der deutschen Besteuerung unterliegt.

- (2) Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG

Neben dem persönlichen Freibetrag nach § 16 ErbStG kann außerdem in Abhängigkeit vom Verwandtschaftsverhältnis ein besonderer Versorgungsfreibetrag in Anspruch genommen werden:

Verwandtschaftsverhältnis/Personenkreis	EUR
Ehegatte, Lebenspartner	256.000
Kinder (i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG)	
bei einem Alter bis zu 5 Jahren	52.000
bei einem Alter von mehr als 5 bis zu 10 Jahren	41.000
bei einem Alter von mehr als 10 bis zu 15 Jahren	30.700
bei einem Alter von mehr als 15 bis zu 20 Jahren	20.500
bei einem Alter von mehr als 20 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	10.300

In Fällen der beschränkten Steuerpflicht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 EStG wird der besondere Versorgungsfreibetrag gewährt, wenn durch die Staaten, in denen der Erblasser ansässig war oder der Erwerber ansässig ist, Amtshilfe geleistet wird

Der Versorgungsfreibetrag wird nur für Erwerbe von Todes wegen angerechnet, nicht hingegen bei Schenkungen.

Reinnachlass

Der Reinnachlass ist der Wert des Nachlasses. Er errechnet sich als die Differenz aus den Nachlassgegenständen und den Nachlassverbindlichkeiten und wird entsprechend der Erbquoten der Erben anteilig auf die jeweiligen Erben aufgeteilt. Mehrere innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallende Vermögensvorteile werden gemäß § 14 Abs. 1 ErbStG in der Weise zusammengerechnet, dass dem letzten Erwerb die früheren Erwerbe nach ihrem früheren Wert zugerechnet werden.

Sachliche Steuerbefreiungen

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz sieht zahlreiche sachliche Steuerbefreiungen vor. Diese sind in § 13 ff. ErbStG festgelegt. Eine sachliche Steuerbefreiung setzt am Steuerobjekt, d. h. am Gegenstand der Besteuerung an. Sie kann für den betroffenen Gegenstand entweder zu einer vollständigen Freistellung des Erwerbes oder zu einer Befreiung bis zu einem bestimmten Höchstbetrag führen.

Ein Beispiel für eine sachliche Steuerbefreiung ist die Freistellung von Hausrat und anderem beweglichen Vermögen. Hierfür werden die folgenden Freibeträge gewährt:

Gegenstände/Personenkreis	EUR
Hausrat Personen der Steuerklasse I	41.000
Andere bewegliche körperliche Gegenstände Personen der Steuerklasse I	12.000
Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände Personen der Steuerklassen II u. III	12.000

Steuerklassen

Nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker werden gemäß § 15 ErbStG die folgenden drei Steuerklassen unterschieden:

Steuerklasse	Verwandtschaftsverhältnis
I	- Ehegatte, Lebenspartner - Kinder und Stiefkinder - Kinder verstorbener (Stief-) Kinder - Kinder noch lebender (Stief-) Kinder - andere Abkömmlinge der (Stief-) Kinder - (Adoptiv-) Eltern und Voreltern (nur beim Erwerb von Todes wegen)
II	- (Adoptiv-) Eltern und Voreltern (nur bei Schenkungen) - Geschwister - Nichten und Neffen - Stiefeltern - Geschiedener Ehegatte - Aufgehobene Lebenspartnerschaft - Schwiegerkinder - Schwiegereltern
III	- Übrige Erwerber und Zweckzuwendungen

Steuerpflichtiger Erwerb

Der steuerpflichtige Erwerb ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ErbStG die Bereicherung des Erwerbers, soweit diese nicht steuerfrei ist. Er errechnet sich vereinfacht dargestellt als der Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug zuzüglich dem Gesamtwert ggf. vorhandener Vorerwerbe gemäß § 14 ErbStG und abzüglich der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen.

Die Höhe der Bereicherung bei Erwerb von Todes wegen ergibt sich gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ErbStG aus der Differenz zwischen dem Wert des gesamten Vermögensanfalls nach § 12 ErbStG, soweit er der Besteuerung unterliegt, und der abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten. Die Höhe der Bereicherung bei Schenkungen unter Lebenden ergibt sich aus dem Vermögenszuwachs des Beschenkten.

Steuersatz

Der Steuersatz der Erbschaft- und Schenkungsteuer nimmt mit der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und mit abnehmendem Verwandtschaftsgrad zu. Die Besteuerung erfolgt nach einem Stufentarif, wobei der Steuersatz gemäß § 19 Abs. 1 ErbStG nach Steuerklassen und Wertstufen differenziert ist:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... EUR	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

Tatsächlich festgesetzte Steuer

Die tatsächlich festgesetzte Steuer ergibt sich gemäß den Erbschaftsteuerrichtlinien aus der tariflichen Erbschaftsteuer nach § 19 ErbStG abzüglich der folgenden Beträge:

- Abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe nach § 14 Abs. 1 ErbStG

- Entlastungsbetrag bei begünstigtem Vermögen nach § 19a ErbStG
- Steuerermäßigung wegen mehrfachen Erwerbs desselben Vermögens nach § 27 ErbStG
- Anrechenbare Steuer des Vorerben nach § 6 Abs. 3 ErbStG
- Anrechenbare ausländische Erbschaftsteuer nach § 21 ErbStG.

Wert der Erwerbe vor Abzug / nach Abzug

Der Wert der Erwerbe vor Abzug ist für die Erwerbe von Todes wegen definiert als die Summe aus dem Wert des anteiligen Reinerwerbs und dem Wert der sonstigen Erwerbe. Der Wert der Erwerbe vor Abzug für die Schenkungen entspricht dem Steuerwert der freigebigen Zuwendung.

Der Wert der Erwerbe nach Abzug ist in der amtlichen Statistik der Wert der Erwerbe vor Abzug, vermindert um diverse Positionen, z. B. um die Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, die Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, die Steuerbefreiungen nach § 13d ErbStG, die Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, den Freibetrag nach § 17 ErbStG und das DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Die Begriffe Wert der Erwerbe vor bzw. nach Abzug sind keine Begrifflichkeiten aus dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz.

Wert der sonstigen Erwerbe

Sonstige Erwerbe sind Erwerbe durch

- Vermächtnis:
Ein Vermächtnis ist gemäß § 1939 BGB die Zuwendung eines bestimmten Vermögensvorteils aufgrund eines Testaments oder Erbvertrags, ohne dass der Vermächtnisnehmer als Erbe eingesetzt wird. Der Vermächtnisnehmer erwirbt den betreffenden Gegenstand nicht unmittelbar mit dem Tode des Erblassers. Er erlangt gemäß § 2174 BGB lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Erben. Die Erfüllung eines Vermächtnisses aus dem Nachlass obliegt dem Erben. Das Vermächtnis begründet daher eine Nachlassverbindlichkeit. Erhält der Erbe selbst neben seinem Erbteil ein Vermächtnis (Vorausvermächtnis), ist dieser Erwerb hier ebenfalls zu erfassen.
- Pflichtteilsberechtigung:
Der Pflichtteil gemäß § 2303 BGB ist eine gesetzliche Mindestbeteiligung am Nachlass für bestimmte Personen, die vom Erblasser durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen wurden. Die Zuwendung des Pflichtteils ist nach § 2304 BGB jedoch im Zweifel nicht als Erbeinsetzung anzusehen. Pflichtteilsberechtigt sind die Abkömmlinge sowie die Eltern und der Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner. Der Pflichtteilsanspruch beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils und ist eine reine Geldforderung. Der Berechnung des Pflichtteils wird gemäß § 2311 BGB der Bestand und der Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls zugrundegelegt. Geltendgemachte Pflichtteile begründen eine Nachlassverbindlichkeit.
- Begünstigungen aus einem Vertrag zugunsten Dritter:
Ein Vertrag zugunsten Dritter zeichnet sich dadurch aus, dass der Schuldner die geschuldete Leistung gegenüber einem Dritten und nicht gegenüber seinem Vertragspartner, d. h. dem Gläubiger zu erbringen hat. Im vorliegenden Kontext fällt unter einen Vertrag zugunsten Dritter jeder Vermögensvorteil, der aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrags bei dessen Tode von einem Dritten unmittelbar erworben wird. Als Hauptanwendungsfälle sind zu nennen: Lebensversicherungs- und Rentenverträge, aber auch auf den Namen eines Dritten abgeschlossene Sparverträge.

Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht

Eine unbeschränkte Steuerpflicht liegt gemäß § 2 ErbStG vor, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer Inländer sind. Sie gilt für den gesamten Vermögensanfall, also auch für das Auslandsvermögen. Für Stiftungen oder Vereine ist ihr Sitz oder der Sitz der Geschäftsleitung ausschlaggebend.

Eine beschränkte Steuerpflicht ist gegeben, wenn weder der Erblasser bzw. Schenker noch der Erwerber Steuerinländer sind. Sie erstreckt sich lediglich auf das Inlandsvermögen.

Schema zur Ermittlung der Erbschaftsteuer

	Gesamtwert des Vermögens (Nachlassgegenstände)
./.	abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten
=	Reinnachlass

	Anteil des jeweiligen Erben entsprechend der Erbquote
+	Wert der sonstigen Erwerbe
./.	Steuerbefreiungen
+	Gesamtwert der Vorerwerbe
./.	Freibeträge nach § 16 ErbStG
=	Steuerpflichtiger Erwerb
x	Steuersatz
=	Erbschaftsteuer
./.	Erbschaftsteuer auf Vorerwerbe
=	festgesetzte Erbschaftsteuer

Reinnachlass von... bis unter... EUR ²	Nachlass- gegenstände insgesamt	Vermögensarten ³				Nachlass- verbindlich- keiten	Reinnachlass
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
unter 5 000	82	22	54	5	66	75	121
5 000 – 10 000	36	9	11	1	33	27	36
10 000 – 50 000	315	48	122	5	308	297	315
50 000 – 100 000	470	81	245	5	459	440	470
100 000 – 200 000	794	198	538	13	773	753	794
200 000 – 300 000	517	127	396	14	507	487	517
300 000 – 500 000	700	190	605	31	698	659	700
500 000 – 2,5 Mill.	1 242	412	1 098	167	1 234	1 217	1 242
2,5 Mill. – 5 Mill.	63	17	57	20	61	62	63
5 Mill. und mehr	37	13	32	21	37	36	37
Insgesamt	4 256	1 117	3 158	282	4 176	4 053	4 295
1 000 EUR							
unter 5 000	28 356	247	18 298	5	9 806	30 679	- 2 323
5 000 – 10 000	3 959	.	1 717	.	2 207	3 681	278
10 000 – 50 000	32 703	193	13 618	1 332	17 560	22 390	10 313
50 000 – 100 000	55 682	.	23 575	.	31 316	20 821	34 861
100 000 – 200 000	156 483	2 111	75 838	614	77 919	39 553	116 930
200 000 – 300 000	153 904	1 880	76 268	1 386	74 369	26 517	127 386
300 000 – 500 000	330 194	3 171	167 365	1 353	158 305	53 642	276 552
500 000 – 2,5 Mill.	1 353 327	15 481	575 964	84 849	677 032	198 349	1 154 978
2,5 Mill. – 5 Mill.	268 055	406	95 540	27 189	144 920	57 548	210 508
5 Mill. und mehr	628 686	71	95 037	106 601	426 977	52 491	576 196
Insgesamt	3 011 349	24 242	1 143 220	223 475	1 620 411	505 670	2 505 679

1 Enthalten ist das im Rahmen einer Erstfestsetzung ermittelte vererbte Vermögen im Festsetzungsjahr. – 2 Ausgenommen sind Fälle ohne Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten (sonstige Erwerbe, z.B. Vermächtnisse). – 3 Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein, als die Anzahl der Fälle bei den Nachlassgegenständen insgesamt.

Reinnachlass von... bis unter... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach ²					
		Steuerklasse I				Steuer- klasse II ⁶	Steuer- klasse III ⁷
		zusammen	I/1 ³	I/2 ⁴	I/3 und I/4 ⁵		
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle							
unter 5 000	351	25	1	17	7	155	171
5 000 – 10 000	38	5	-	5	-	22	11
10 000 – 50 000	326	11	-	11	-	188	127
50 000 – 100 000	670	13	-	6	7	423	234
100 000 – 200 000	1 463	43	3	21	19	902	518
200 000 – 300 000	1 064	60	1	14	45	608	396
300 000 – 500 000	1 257	201	2	156	43	588	468
500 000 – 2,5 Mill.	2 130	873	144	664	65	671	586
2,5 Mill. – 5 Mill.	177	109	11	87	11	15	53
5 Mill. und mehr	104	91	12	69	10	10	3
Insgesamt	7 580	1 431	174	1 050	207	3 582	2 567
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR							
unter 5 000	42 608	8 918	.	.	1 855	17 127	16 563
5 000 – 10 000	2 935	1 586	-	1 586	-	720	628
10 000 – 50 000	19 990	2 722	-	2 722	-	6 135	11 134
50 000 – 100 000	23 091	1 091	-	739	352	12 354	9 646
100 000 – 200 000	84 097	4 872	824	3 054	994	48 140	31 085
200 000 – 300 000	90 818	5 242	.	.	2 576	53 132	32 444
300 000 – 500 000	153 425	21 840	.	.	5 765	76 048	55 536
500 000 – 2,5 Mill.	571 391	276 787	49 229	208 365	19 194	174 979	119 625
2,5 Mill. – 5 Mill.	163 566	119 950	11 851	99 738	8 361	20 750	22 866
5 Mill. und mehr	446 779	404 863	44 614	330 073	30 176	17 428	24 489
Insgesamt	1 598 700	847 871	107 059	671 542	69 271	426 813	324 016
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR							
unter 5 000	8 431	1 354	.	.	240	2 981	4 095
5 000–10 000	472	178	-	178	-	140	155
10 000– 50 000	4 356	388	-	388	-	933	3 035
50 000–100 000	4 926	92	-	62	30	1 979	2 855
100 000–200 000	18 204	457	.	.	80	8 524	9 222
200 000–300 000	20 009	422	.	.	233	9 989	9 598
300 000–500 000	34 665	2 288	.	.	650	15 843	16 533
500 000–2,5 Mill.	119 684	41 505	7 862	30 926	2 718	42 743	35 435
2,5 Mill.–5 Mill.	33 370	20 472	2 193	17 151	1 128	6 148	6 750
5 Mill. und mehr	102 942	87 249	9 004	72 734	5 511	4 477	11 216
Insgesamt	347 058	154 406	19 161	124 655	10 590	93 757	98 895

1 Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres. – 2 Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. – 3 Ehegatten, Lebenspartner. – 4 Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder. – 5 Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern. – 6 Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften. – 7 Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ²	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuerklasse I				Steuer- klasse II ⁶	Steuer- klasse III ⁷
		zusammen	I/1 ³	I/2 ⁴	I/3 und I/4 ⁵		
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle							
unter 5 000	474	30	3	25	2	249	195
5 000 – 10 000	472	33	3	22	8	272	167
10 000 – 50 000	2 394	219	21	146	52	1 245	930
50 000 – 100 000	1 345	192	19	131	42	661	492
100 000 – 200 000	1 285	264	34	190	40	609	412
200 000 – 300 000	563	178	16	141	21	230	155
300 000 – 500 000	456	177	26	137	14	172	107
500 000 – 2,5 Mill.	523	282	45	215	22	139	102
2,5 Mill. – 5 Mill.	42	32	4	26	2	5	5
5 Mill. und mehr	26	24	3	17	4	-	2
Insgesamt	7 580	1 431	174	1 050	207	3 582	2 567
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR							
unter 5 000	1 200	.	.	57	.	.	491
5 000 – 10 000	3 405	238	.	.	56	1 983	1 184
10 000 – 50 000	66 361	6 561	629	4 333	1 599	34 542	25 257
50 000 – 100 000	97 513	14 333	1 441	9 805	3 087	47 451	35 729
100 000 – 200 000	183 223	38 730	5 148	27 808	5 775	86 409	58 084
200 000 – 300 000	138 227	44 415	.	.	5 111	55 738	38 075
300 000 – 500 000	174 578	67 973	9 905	52 624	5 444	66 257	40 349
500 000 – 2,5 Mill.	490 594	288 814	45 248	224 784	18 782	119 031	82 749
2,5 Mill. – 5 Mill.	142 015	.	.	86 504	.	.	.
5 Mill. und mehr	301 584	.	25 194	229 971	.	-	.
Insgesamt	1 598 700	847 871	107 059	671 542	69 271	426 813	324 016
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR							
unter 5 000	246	.	.	4	.	.	146
5 000–10 000	667	17	.	.	4	295	355
10 000– 50 000	13 069	450	44	295	110	5 131	7 488
50 000–100 000	19 775	1 278	134	883	260	7 923	10 573
100 000–200 000	38 160	4 223	565	3 023	635	16 965	16 973
200 000–300 000	27 045	4 817	.	.	562	11 062	11 166
300 000–500 000	37 022	9 750	1 350	7 623	777	15 702	11 570
500 000–2,5 Mill.	106 773	50 108	8 297	38 713	3 099	32 536	24 129
2,5 Mill.–5 Mill.	28 944	.	.	15 850	.	.	.
5 Mill. und mehr	75 357	.	5 568	54 414	.	-	.
Insgesamt	347 058	154 406	19 161	124 655	10 590	93 757	98 895

1 Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres. – 2 Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. – 3 Ehegatten, Lebenspartner. – 4 Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder. – 5 Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern. – 6 Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften. – 7 Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

T 4

Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2021¹
nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ²	Wert des anteiligen Reinerwerbs d. Erbanfall ³	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug ^{3,4}	Wert der Erwerbe nach Abzug ^{3,4}	Gesamtwert der Vor-erwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb (gerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle								
unter 5 000	450	123	474	474	7	474	474	457
5 000 – 10 000	458	103	472	472	10	472	472	470
10 000 – 50 000	2 332	616	2 394	2 392	110	2 394	2 394	2 383
50 000 – 100 000	1 305	379	1 344	1 344	85	1 345	1 345	1 344
100 000 – 200 000	1 277	328	1 285	1 284	114	1 285	1 285	1 279
200 000 – 300 000	556	171	563	563	68	563	563	562
300 000 – 500 000	450	128	456	455	70	456	456	454
500 000 – 2,5 Mill.	518	156	523	522	146	523	523	521
2,5 Mill. – 5 Mill.	42	15	42	42	14	42	42	42
5 Mill. und mehr	26	10	26	26	17	26	26	26
Insgesamt	7 414	2 029	7 579	7 574	641	7 580	7 580	7 538
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	1 384	421	1 382	1 242	118	1 235	1 396	-
1 000 EUR								
unter 5 000	19 652	4 445	24 097	21 231	671	20 680	1 200	246
5 000 – 10 000	20 632	3 819	24 451	22 845	796	20 215	3 405	667
10 000 – 50 000	165 518	31 101	196 619	178 810	7 386	119 736	66 361	13 069
50 000 – 100 000	161 195	32 762	193 957	179 731	8 437	90 660	97 513	19 775
100 000 – 200 000	278 691	41 022	319 713	290 056	12 682	119 452	183 223	38 160
200 000 – 300 000	184 804	36 775	221 579	202 528	10 512	74 785	138 227	27 045
300 000 – 500 000	218 082	36 647	254 728	235 548	14 405	75 180	174 578	37 022
500 000 – 2,5 Mill.	535 391	114 647	650 038	560 276	49 064	118 720	490 594	106 773
2,5 Mill. – 5 Mill.	201 847	20 428	222 275	148 160	7 237	13 380	142 015	28 944
5 Mill. und mehr	314 700	23 798	338 499	284 207	26 518	9 140	301 584	75 357
Insgesamt	2 100 512	345 445	2 445 957	2 123 391	137 709	661 948	1 598 700	347 058
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	386 460	66 957	453 417	190 144	12 487	202 134	-	-

1 Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres. – 2 Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 EUR. – 3 Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle. – 4 Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ²	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuerklasse I				Steuer- klasse II ⁶	Steuer- klasse III ⁷
		zusammen	I/1 ³	I/2 ⁴	I/3 und I/4 ⁵		
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle							
unter 5 000	217	37	4	25	8	99	81
5 000 – 10 000	208	19	1	18	-	119	70
10 000 – 50 000	685	133	7	97	29	354	198
50 000 – 100 000	292	93	5	67	21	115	84
100 000 – 200 000	221	110	5	90	15	59	52
200 000 – 300 000	89	58	2	53	3	16	15
300 000 – 500 000	104	80	7	63	10	7	17
500 000 – 2,5 Mill.	156	99	33	58	8	16	41
2,5 Mill. – 5 Mill.	9	6	2	4	-	2	1
5 Mill. und mehr	18	12	-	9	3	-	6
Insgesamt	1 999	647	66	484	97	787	565
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR							
unter 5 000	569	.	12	67	.	.	227
5 000 – 10 000	1 494	128	.	.	-	853	513
10 000 – 50 000	17 838	3 600	192	2 648	760	8 927	5 311
50 000 – 100 000	21 163	7 140	394	5 141	1 605	8 151	5 872
100 000 – 200 000	31 846	16 268	797	13 336	2 135	8 495	7 083
200 000 – 300 000	21 926	14 157	.	.	709	4 016	3 753
300 000 – 500 000	40 040	30 465	2 920	24 119	3 425	2 760	6 816
500 000 – 2,5 Mill.	155 642	98 878	25 296	65 483	8 099	15 401	41 363
2,5 Mill. – 5 Mill.	28 393	.	.	12 139	-	.	.
5 Mill. und mehr	111 686	.	-	57 502	.	-	.
Insgesamt	430 595	265 395	36 441	193 490	35 463	56 216	108 984
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR							
unter 5 000	109	.	1	4	.	.	67
5 000–10 000	274	7	.	.	-	119	147
10 000– 50 000	2 907	220	13	163	44	1 216	1 471
50 000–100 000	3 356	544	39	399	106	1 318	1 494
100 000–200 000	4 810	1 430	88	1 130	213	1 466	1 914
200 000–300 000	2 763	1 076	.	.	60	752	935
300 000–500 000	5 403	3 400	236	2 663	501	532	1 472
500 000–2,5 Mill.	14 229	12 234	1 661	9 313	1 260	318	1 677
2,5 Mill.–5 Mill.	5 076	.	.	1 919	-	.	.
5 Mill. und mehr	20 720	.	-	6 320	.	-	.
Insgesamt	59 648	31 683	2 842	22 881	5 959	7 968	19 998

1 Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres. – 2 Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. – 3 Ehegatten, Lebenspartner. – 4 Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder. – 5 Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern. – 6 Eltern und Voreltern; Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften. – 7 Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

T 6

Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2021¹
nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ²	Wert der Erwerbe vor Abzug ³	Wert der Erwerbe nach Abzug ³	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (gerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	217	217	32	217	217	206
5 000 – 10 000	208	208	55	208	208	205
10 000 – 50 000	685	685	163	685	685	668
50 000 – 100 000	292	291	95	292	292	284
100 000 – 200 000	221	221	93	221	221	219
200 000 – 300 000	89	89	43	89	89	87
300 000 – 500 000	104	104	64	104	104	100
500 000 – 2,5 Mill.	156	156	128	156	156	151
2,5 Mill. – 5 Mill.	9	9	3	9	9	9
5 Mill. und mehr	18	18	13	18	18	18
Insgesamt	1 999	1 998	689	1 999	1 999	1 947
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	1 315	1 127	392	1 163	1 320	-
1 000 EUR						
unter 5 000	18 257	12 417	4 834	16 675	569	109
5 000 – 10 000	12 325	8 742	4 205	11 451	1 494	274
10 000 – 50 000	77 351	59 253	16 579	58 018	17 838	2 907
50 000 – 100 000	68 881	41 261	17 252	37 480	21 163	3 356
100 000 – 200 000	70 766	49 574	25 219	43 330	31 846	4 810
200 000 – 300 000	43 737	28 221	16 763	23 212	21 926	2 763
300 000 – 500 000	87 304	43 711	26 849	31 180	40 040	5 403
500 000 – 2,5 Mill.	106 873	81 498	110 613	39 947	155 642	14 229
2,5 Mill. – 5 Mill.	24 249	21 437	6 790	2 660	28 393	5 076
5 Mill. und mehr	99 689	74 995	33 847	4 320	111 686	20 720
Insgesamt	609 431	421 109	262 952	268 272	430 595	59 648
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	548 563	148 543	55 166	203 692	-	-

1 Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres. – 2 Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 EUR. – 3 Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Unbeschränkt steuerpflichtige Ererbe von Todes wegen und unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2021¹ nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erbes

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ²	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuerklasse I				Steuerklasse II ⁶	Steuerklasse III ⁷
		zusammen	I/1 ³	I/2 ⁴	I/3 und I/4 ⁵		
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle							
unter 5 000	691	67	7	50	10	348	276
5 000 – 10 000	680	52	4	40	8	391	237
10 000 – 50 000	3 079	352	28	243	81	1 599	1 128
50 000 – 100 000	1 637	285	24	198	63	776	576
100 000 – 200 000	1 506	374	39	280	55	668	464
200 000 – 300 000	652	236	18	194	24	246	170
300 000 – 500 000	560	257	33	200	24	179	124
500 000 – 2,5 Mill.	679	381	78	273	30	155	143
2,5 Mill. – 5 Mill.	51	38	6	30	2	7	6
5 Mill. und mehr	44	36	3	26	7	-	8
Insgesamt	9 579	2 078	240	1 534	304	4 369	3 132
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR							
unter 5 000	1 769	167	.	124	.	884	718
5 000 – 10 000	4 899	366	34	277	56	2 836	1 697
10 000 – 50 000	84 198	10 162	821	6 982	2 359	43 469	30 568
50 000 – 100 000	118 676	21 473	1 835	14 946	4 692	55 602	41 602
100 000 – 200 000	215 069	54 998	5 944	41 144	7 910	94 904	65 166
200 000 – 300 000	160 153	58 571	4 317	48 434	5 820	59 753	41 828
300 000 – 500 000	214 618	98 438	12 825	76 743	8 869	69 016	47 164
500 000 – 2,5 Mill.	646 236	387 692	70 544	290 267	26 881	134 432	124 112
2,5 Mill. – 5 Mill.	170 408	128 022	.	98 643	.	22 133	20 253
5 Mill. und mehr	413 269	353 377	25 194	287 473	40 711	-	59 892
Insgesamt	2 029 295	1 113 266	143 500	865 032	104 734	483 029	433 000
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR							
unter 5 000	355	11	.	8	.	131	213
5 000–10 000	941	24	2	18	4	414	503
10 000– 50 000	15 976	670	57	459	154	6 348	8 959
50 000–100 000	23 130	1 822	174	1 282	366	9 241	12 067
100 000–200 000	42 971	5 653	653	4 153	848	18 431	18 887
200 000–300 000	29 808	5 893	469	4 801	623	11 814	12 101
300 000–500 000	42 425	13 150	1 586	10 286	1 278	16 234	13 042
500 000–2,5 Mill.	121 002	62 342	9 958	48 026	4 358	32 854	25 806
2,5 Mill.–5 Mill.	34 020	22 267	.	17 769	.	6 258	5 495
5 Mill. und mehr	96 077	74 257	5 568	60 734	7 955	-	21 819
Insgesamt	406 706	186 089	22 004	147 537	16 549	101 725	118 893

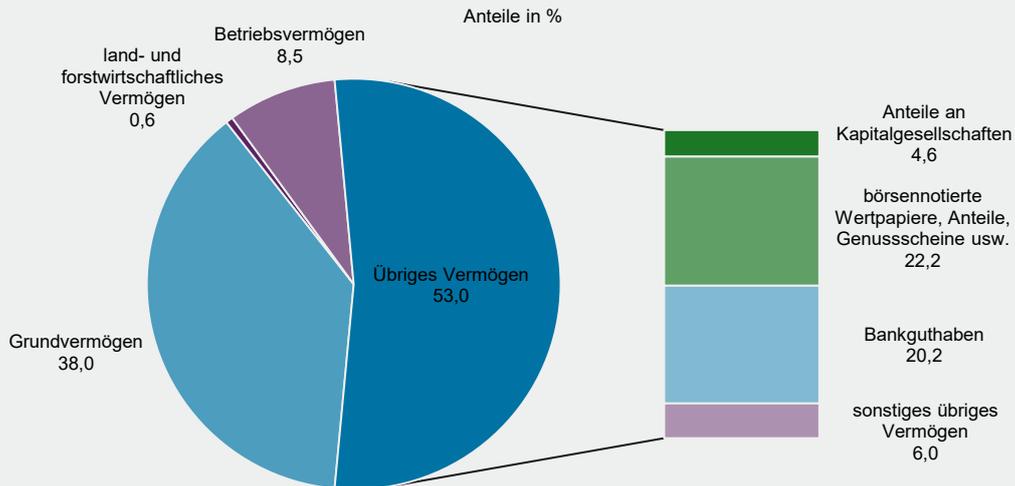
1 Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres. – 2 Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. – 3 Ehegatten, Lebenspartner. – 4 Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder. – 5 Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen. – 6 Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören (bei Schenkungen); Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften. – 7 Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ²	Wert der Erwerbe vor Abzug ^{3,4}	Wert der Erwerbe nach Abzug ^{3,4}	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb (gerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	691	691	39	691	691	663
5 000 – 10 000	680	680	65	680	680	675
10 000 – 50 000	3 079	3 077	273	3 079	3 079	3 051
50 000 – 100 000	1 636	1 635	180	1 637	1 637	1 628
100 000 – 200 000	1 506	1 505	207	1 506	1 506	1 498
200 000 – 300 000	652	652	111	652	652	649
300 000 – 500 000	560	559	134	560	560	554
500 000 – 2,5 Mill.	679	678	274	679	679	672
2,5 Mill. – 5 Mill.	51	51	17	51	51	51
5 Mill. und mehr	44	44	30	44	44	44
Insgesamt	9 578	9 572	1 330	9 579	9 579	9 485
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	2 697	2 369	510	2 398	2 716	-
1 000 EUR						
unter 5 000	42 353	33 647	5 505	37 355	1 769	355
5 000 – 10 000	36 777	31 587	5 001	31 665	4 899	941
10 000 – 50 000	273 970	238 062	23 965	177 754	84 198	15 976
50 000 – 100 000	262 838	220 993	25 689	128 140	118 676	23 130
100 000 – 200 000	390 479	339 630	37 901	162 782	215 069	42 971
200 000 – 300 000	265 316	230 750	27 275	97 997	160 153	29 808
300 000 – 500 000	342 032	279 258	41 255	106 360	214 618	42 425
500 000 – 2,5 Mill.	756 911	641 774	159 677	158 667	646 236	121 002
2,5 Mill. – 5 Mill.	246 524	169 598	14 027	16 040	170 408	34 020
5 Mill. und mehr	438 188	359 202	60 366	13 460	413 269	96 077
Insgesamt	3 055 388	2 544 500	400 661	930 220	2 029 295	406 706
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	1 001 980	338 687	67 652	405 826	-	-

1 Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres. – 2 Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0. – 3 Erwerbe von Todes wegen: Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle. – 4 Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

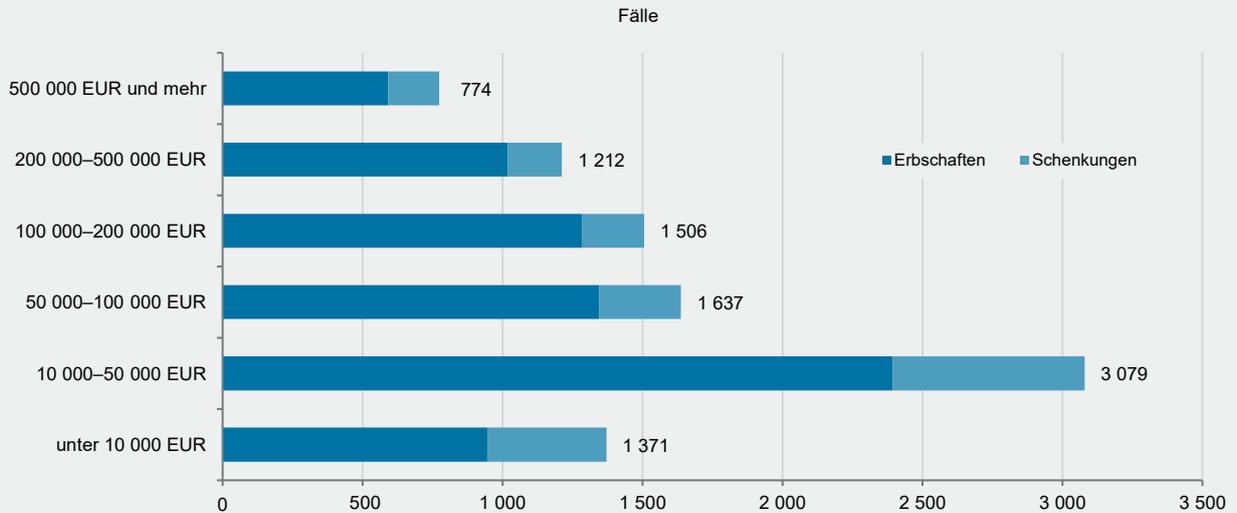
G 1

Veranlagte Vermögensübertragungen¹ aufgrund von Erbschaften und Schenkungen 2021 nach Vermögensarten



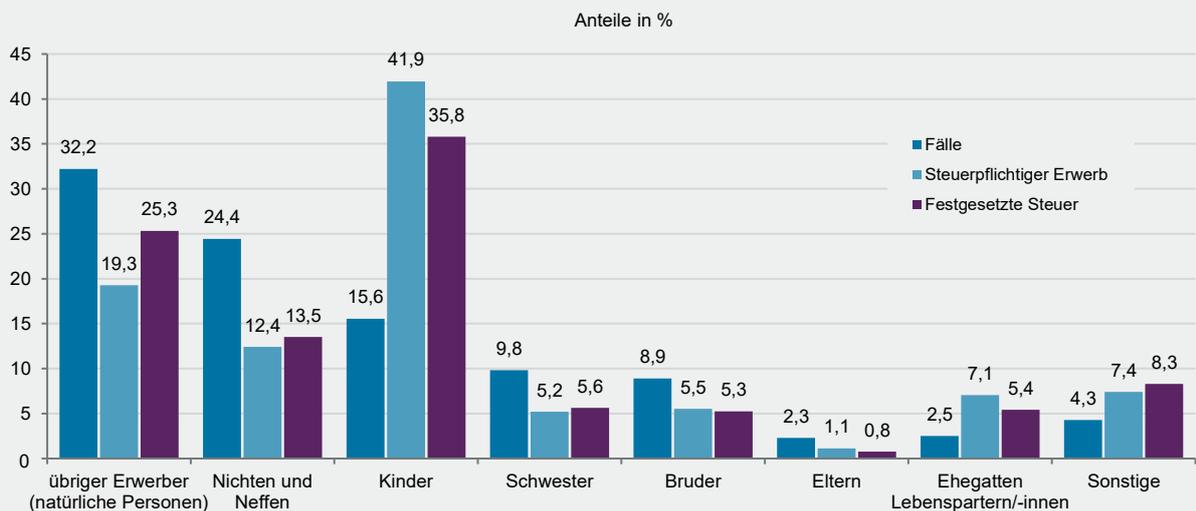
G 2

Erbschaften und Schenkungen 2021 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs¹



G 3

Steuerpflichtige Erwerbe sowie festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer 2021 nach Verwandtschaftsverhältnis¹



¹ Erstfestsetzungen für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe größer Null.

Impressum

Herausgeber:
Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14-16
56130 Bad Ems

Telefon: 02603 71-0
Telefax: 02603 71-3150

E-Mail: poststelle@statistik.rlp.de
Internet: www.statistik.rlp.de

Kostenfreier Download im Internet: <http://www.statistik.rlp.de/de/publikationen/statistische-berichte/>

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz · Bad Ems · 2022

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.